

Haushaltssatzung

des Kreises Kleve für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der § 53 und 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Kleve mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2023	2024
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	522.578.042 EUR	534.116.610 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	523.813.732 EUR	544.365.094 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	511.568.723 EUR	523.888.438 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	504.000.356 EUR	520.529.573 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.746.171 EUR	28.613.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.947.706 EUR	51.937.776 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.942.149 EUR	10.068.572 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.322.524 EUR	7.821.042 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist**, wird

im Jahr 2023 auf 6.942.149 EUR
im Jahr 2024 auf 10.068.572 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Jahr 2023 auf 8.280.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

im Jahr 2023 auf 1.235.690 EUR
im Jahr 2024 auf 10.248.484 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Jahr 2023 auf 30.000.000 EUR
im Jahr 2024 auf 30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

- (1) Die von den Gemeinden zu entrichtende **Kreisumlage** (§ 56 Abs. 1 KrO NRW) wird

im Jahr 2023 auf 27,26 %

im Jahr 2024 auf 27,26 %

der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (2) Zur Abgeltung der dem Kreis durch das Jugendamt entstehenden Kosten wird gemäß § 56 Abs. 5 Satz 1 der KrO NRW von den **kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine Mehrbelastung** erhoben. Der Umlagesatz für diese Mehrbelastung wird

im Jahr 2023 auf 21,97 %

im Jahr 2024 auf 22,64 %

der Umlagegrundlagen der betreffenden Gemeinden festgesetzt.

Gemäß § 56 Abs. 5 Satz 2 der KrO NRW werden Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Haushaltsjahr ausgeglichen.

- (3) Zur Deckung der Kosten des **öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)** wird im Jahr 2023 eine Mehrbelastung in Höhe von 2.991.334,39 € und im Jahr 2024 in Höhe von 3.023.334,39 € von allen kreisangehörigen Gemeinden erhoben (§ 56 Abs. 4 KrO NRW). Diese wird berechnet

- a) bei den Linien-/ Bedarfsverkehren nach der gemeindebezogenen Unterdeckung auf der Grundlage der vom Kreis abgeschlossenen Verkehrsverträge. Gemäß § 56 Abs. 4 der KrO NRW werden Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Haushaltsjahr ausgeglichen.
- b) beim „Night-Mover 2.0“ nach der Zahl der tatsächlichen Nutzer aus den einzelnen Kommunen. Hierzu wird der Umlagebedarf der Haushaltsjahre 2023 und 2024 auf der Basis einer Hochrechnung der Nutzerzahlen des Jahres 2022 kalkuliert. Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgt eine Endabrechnung unter Verwendung der tatsächlichen Nutzerzahlen je Kommune.

Danach entfallen auf:

Umlage Linienverkehre 2023		Umlage Night-Mover 2.0 2023		Gesamtumlage ÖPNV 2023	
Stadt/ Gemeinde	Kostenanteil	Stadt/ Gemeinde	Kostenanteil	Stadt/ Gemeinde	Kostenanteil
Bedburg-Hau	113.845,95 €	Bedburg-Hau	3.656,00 €	Bedburg-Hau	117.501,95 €
Emmerich am Rhein	302.163,78 €	Emmerich am Rhein	7.016,00 €	Emmerich am Rhein	309.179,78 €
Geldern	257.259,31 €	Geldern	4.856,00 €	Geldern	262.115,31 €
Goch	328.364,59 €	Goch	8.520,00 €	Goch	336.884,59 €
Issum	186.861,66 €	Issum	1.648,00 €	Issum	188.509,66 €
Kalkar	245.885,20 €	Kalkar	1.752,00 €	Kalkar	247.637,20 €
Kerken	79.433,01 €	Kerken	1.064,00 €	Kerken	80.497,01 €
Wallfahrtsstadt Kevelaer	189.784,13 €	Wallfahrtsstadt Kevelaer	2.816,00 €	Wallfahrtsstadt Kevelaer	192.600,13 €
Kleve	361.345,40 €	Kleve	22.360,00 €	Kleve	383.705,40 €
Kranenburg	129.791,01 €	Kranenburg	3.240,00 €	Kranenburg	133.031,01 €
Rees	248.962,08 €	Rees	3.320,00 €	Rees	252.282,08 €
Rheurdt	90.162,97 €	Rheurdt	272,00 €	Rheurdt	90.434,97 €
Straelen	105.536,23 €	Straelen	800,00 €	Straelen	106.336,23 €
Udem	51.545,89 €	Udem	1.200,00 €	Udem	52.745,89 €
Wachtendonk	121.916,63 €	Wachtendonk	264,00 €	Wachtendonk	122.180,63 €
Weeze	114.476,57 €	Weeze	1.216,00 €	Weeze	115.692,57 €
Summe:	2.927.334,39 €	Summe:	64.000,00 €	Summe:	2.991.334,39 €

* Gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW werden Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Haushaltsjahr ausgeglichen.

Umlage Linienverkehre 2024		Umlage Night-Mover 2.0 2024		Gesamtumlage ÖPNV 2024	
Stadt/ Gemeinde	Kostenanteil	Stadt/ Gemeinde	Kostenanteil	Stadt/ Gemeinde	Kostenanteil
Bedburg-Hau	113.845,95 €	Bedburg-Hau	5.480,00 €	Bedburg-Hau	119.325,95 €
Emmerich am Rhein	302.163,78 €	Emmerich am Rhein	10.520,00 €	Emmerich am Rhein	312.683,78 €
Geldern	257.259,31 €	Geldern	7.288,00 €	Geldern	264.547,31 €
Goch	328.364,59 €	Goch	12.784,00 €	Goch	341.148,59 €
Issum	186.861,66 €	Issum	2.472,00 €	Issum	189.333,66 €
Kalkar	245.885,20 €	Kalkar	2.632,00 €	Kalkar	248.517,20 €
Kerken	79.433,01 €	Kerken	1.592,00 €	Kerken	81.025,01 €
Wallfahrtsstadt Kevelaer	189.784,13 €	Wallfahrtsstadt Kevelaer	4.232,00 €	Wallfahrtsstadt Kevelaer	194.016,13 €
Kleve	361.345,40 €	Kleve	33.536,00 €	Kleve	394.881,40 €
Kranenburg	129.791,01 €	Kranenburg	4.864,00 €	Kranenburg	134.655,01 €
Rees	248.962,08 €	Rees	4.976,00 €	Rees	253.938,08 €
Rheurdt	90.162,97 €	Rheurdt	408,00 €	Rheurdt	90.570,97 €
Straelen	105.536,23 €	Straelen	1.200,00 €	Straelen	106.736,23 €
Uedem	51.545,89 €	Uedem	1.792,00 €	Uedem	53.337,89 €
Wachtendonk	121.916,63 €	Wachtendonk	400,00 €	Wachtendonk	122.316,63 €
Weeze	114.476,57 €	Weeze	1.824,00 €	Weeze	116.300,57 €
Summe:	2.927.334,39 €	Summe:	96.000,00 €	Summe:	3.023.334,39 €

* Gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW werden Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Haushaltsjahr ausgeglichen.

- (4) Zur Deckung der Kosten der **Förderzentren Grunewald, Kleve, Astrid-Lindgren-Schule und Gelderland-Schule** wird im Jahr 2023 eine Mehrbelastung in Höhe von 4.649.021,82 € und im Jahr 2024 eine Mehrbelastung in Höhe von 4.989.773,44 € von allen kreisangehörigen Gemeinden erhoben (§ 56 Abs. 4 KrO NRW). Diese im Produkt 0306 „Förderzentren“ veranschlagte Unterdeckung teilt sich auf die o.g. Förderzentren wie folgt auf:

	2023	2024
Förderzentrum Grunewald	987.287,16 €	1.092.931,22 €
Förderzentrum Kleve	1.049.160,93 €	1.093.278,15 €
Förderzentrum Astrid-Lindgren-Schule	1.262.458,32 €	1.357.441,36 €
Förderzentrum Gelderland-Schule	1.350.115,41 €	1.446.122,71 €
Mehrbelastung gesamt	4.649.021,82 €	4.989.773,44 €

Die kommunenscharfe Aufteilung¹ erfolgt

- a) auf Basis der für die jeweiligen Förderzentren gebildeten Schuleinzugsbereiche, d.h.
das **Förderzentrum Grunewald** umfasst die Städte Emmerich am Rhein und Rees,
das **Förderzentrum Kleve** umfasst die Stadt Kleve sowie die Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau,
das **Förderzentrum Astrid-Lindgren-Schule** umfasst die Städte Goch und Kalkar sowie die Gemeinden Uedem und Weeze,
das **Förderzentrum Gelderland-Schule** umfasst die Städte Geldern, Wallfahrtsstadt Kevelaer und Straelen sowie die Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk.
- b) nach der Zahl der Schüler aus den einzelnen Kommunen auf Basis der zum 15.10. eines jeden Jahres gültigen amtlichen Schulstatistik als Grundlage für das folgende Haushaltsjahr.

Gemäß § 56 Abs. 4 Satz 4 der KrO NRW werden Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Haushaltsjahr ausgeglichen. Eine rückwirkende Anpassung der Schülerzahlen erfolgt nicht.

- (5) Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

¹ Eine Übersicht mit der kommunenscharfen Aufteilung der Mehrbelastung Förderzentren mit den vorläufigen Werten für die Jahre 2023 und 2024 findet sich in Abschnitt G) des Vorberichtes zum Haushaltsplan.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Es gelten die als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

§ 8

- (1) Als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten
 - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigen,
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- (2) Mehrere Bewilligungen werden im Sinne der vorstehenden Regelungen zusammengerechnet. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder, Verrechnungen zwischen den Produkten und ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen), über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, sowie Jahresabschlussbuchungen gelten in unbegrenzter Höhe als unerheblich. Das gilt auch für Fälle, in denen nachträglich Erstattungen aufgrund bestehender Verpflichtungen zu leisten sind (z.B. in der Sozial- und Jugendhilfe).

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam. Ausgenommen hiervon bleiben für vorübergehende Maßnahmen eingerichtete Stellen, solange diese Maßnahmen nicht abgeschlossen sind.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 10.03.2023 von der beschlossenen Haushaltssatzung und ihren Anlagen Kenntnis genommen und gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW den in § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 auf 27,26 % festgesetzten Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage einschließlich der in § 6 Abs. 2 festgelegten Mehrbelastung von kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt mit einem Umlagesatz von 21,97 % im Jahr 2023 und 22,64 % im Jahr 2024 sowie gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die in § 6 Abs. 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Mehrbelastung in Höhe von 2.991.334,39 € im Jahre 2023 und von 3.023.334,39 € im Jahr 2024 zur Deckung der Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs (inkl. Night-Mover 2.0) genehmigt. Zudem wurde gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die in § 6 Abs. 4 der Haushaltssatzung festgelegte Mehrbelastung zur Deckung der Kosten der Förderschulzentren in Höhe von 4.649.021,82 € im Jahr 2023 und in Höhe von 4.989.773,44 € im Jahr 2024 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses 2024 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2.450, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve zur Verfügung gehalten.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 14.03.2023

Kreis Kleve

Der Landrat

Gerwers